

Landesamt für Steuern - 56064 Koblenz

Finanzämter

**LANDESAMT FÜR
STEUERN**

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17
56073 Koblenz

Telefon:(0261) 4932-0
Telefax:(0261) 4932-36740
Poststelle@lfst.fin-rlp.de
www.lfst-rlp.de

04.04.2022

Aktenzeichen
S 1915 A - St 33 1

Auflage
nur AIS

Ansprechpartner/-in
Frau Hilger

Telefon/Fax
(0261) 4932-36694

Rundverfügung

Aktualisiert am: 19.12.2023

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine bzw. von den Folgewirkungen des Krieges Betroffenen

Zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine bzw. von den Folgewirkungen des Krieges Betroffenen sind die folgenden Regelungen zu beachten:

I. Allgemeines:

1. Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Betroffenen

Mit dem als Anlage zu dieser Rundverfügung beigefügten [BMF-Schreiben vom 17.03.2022](#) (s. Anlage 1 zu dieser Rundverfügung) hat das Bundesministerium der Finanzen diverse Verwaltungsmaßnahmen in den nachfolgenden Bereichen getroffen:

- Spendenabzug
- Spendenaktionen und sonstige Unterstützungsleistungen durch steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do.: 8:30 - 16:00 Uhr
Fr.: 8:30 - 13:00 Uhr

- Unterstützungsleistungen in Form der vorübergehenden Unterbringung der Geflüchteten aus der Ukraine durch steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer
- Schenkungsteuer

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Abschnitt V. des vorgenannten BMF-Schreibens durch das [BMF-Schreiben vom 07.06.2022](#) (s. Anlage 4 zu dieser Rundverfügung) ersetzt wurde.

Um weiterhin das gesamtgesellschaftliche Engagement in Zusammenhang mit der Unterstützung der vom andauernden Krieg in der Ukraine Betroffenen anzuerkennen, wurden die in dem BMF-Schreiben vom 17.03.2022 – unter Berücksichtigung der Anpassung durch das BMF-Schreiben vom 07.06.2022 – aufgeführten Maßnahmen durch das [BMF-Schreiben vom 17.11.2022](#) (s. Anlage 7 zu dieser Rundverfügung) **sowie durch das [BMF-Schreiben vom 24.10.2023](#) (s. Anlage 13 zu dieser Rundverfügung)** verlängert.

Sie gelten nunmehr für die in den vorgenannten BMF-Schreiben aufgeführten Maßnahmen, die vom 24.02.2022 **[bis zum 31.12.2024 31.12.2023](#)** durchgeführt werden.

2. Berücksichtigung der gestiegenen Energiekosten als Folge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine

Das als Anlage zu dieser Rundverfügung beigefügte [BMF-Schreiben vom 05.10.2022](#) (s. Anlage 5 zu dieser Rundverfügung) enthält Ausführungen zur Berücksichtigung der Folgewirkungen des Krieges in der Ukraine und der Sanktionen der EU bei den Steuerpflichtigen. Danach haben die Finanzämter über die Anträge auf Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie über die Anträge auf die zur Verfügung stehenden Billigkeitsmaßnahmen (insbesondere Anträge auf Stundung oder die einstweilige Einstellung bzw. Beschränkung der Vollstreckung) nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Bei dem BMF-Schreiben handelt es sich jedoch nicht um eine mit dem BMF-Schreiben über „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)“ vom 19.03.2020 (BStBl I S. 262), zuletzt ergänzt durch das BMF-Schreiben vom 31.01.2022 (BStBl I S. 132), vergleichbare allgemeine Billigkeitsregelung mit umfassender Beweislastreduzierung. Stattdessen ist weiterhin – wie im üblichen Verfahren – in jedem Einzelfall unter Würdigung der entscheidungserheblichen Tatsachen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die gesetzlichen

Tatbestandsvoraussetzungen für eine Stundung oder einen Vollstreckungsaufschub gegeben sind. Der Regelungsgehalt beschränkt sich insoweit vorliegend auf eine maßvolle Reduzierung der Beweisanforderungen und den partiellen Verzicht auf Stundungszinsen. So sind bei der Nachprüfung der Voraussetzungen bei bis zum 31.03.2023 eingehenden Anträgen zwar keine strengen Anforderungen zu stellen, ein gänzlicher Verzicht auf eine Nachweisführung ist damit jedoch nicht verbunden. In Zweifelsfällen ist ein verbleibender Ermessensspielraum wohlwollend auszuschöpfen.

Weiter sind die verlängerten Steuererklärungsfristen für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2024 zu beachten.

3. FAQ

Ich weise darauf hin, dass das Bundesministerium der Finanzen auf seiner Internetseite FAQ veröffentlicht hat. Diese sollen einen kurzen Überblick über die steuerlichen Maßnahmen geben. Die Internetseite ist über den folgenden Link aufrufbar:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/faq-ukraine-steuern.html>

II. **Körperschaftsteuer:**

1. Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine durch Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereine i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit dem [BMF-Schreiben vom 31.03.2022](#) bestimmt, dass bei Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereinen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG die Einnahmen, die sie bis zum 31.12.2022 aus der Wohnraumüberlassung an die Geflüchteten aus der Ukraine – die keine Mitglieder der Vermietungsgenossenschaft/des Vermietungsvereins sind – erzielen, bei der Berechnung der 10-Prozent-Grenze i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 10 S. 2 KStG unberücksichtigt bleiben (s. hierzu BMF-Schreiben vom 31.03.2022 [s. Anlage 2 zu dieser Rundverfügung]).

Aufgrund des andauernden Krieges in der Ukraine wurde der zeitliche Anwendungsbereich des BMF-Schreibens vom 31.03.2022 durch das [BMF-Schreiben vom 11.11.2022](#) (s. Anlage 8 zu dieser Rundverfügung) **sowie durch das [BMF-Schreiben vom 17.10.2023](#) (s. Anlage 11 zu dieser Rundverfügung)** verlängert. Die Einnahmen aus der Wohnraumüberlassung an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine – die keine Mitglieder der Vermietungsgenossenschaft/des Vermietungsvereins sind – bleiben danach bei der Berechnung der 10-Prozent-Grenze i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 10 S. 2 KStG **bis zum 31.12.2024 31.12.2023** unberücksichtigt.

2. Querverbund mit Bädern in der Energiekrise i.S.d. § 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 KStG

Nach dem Ergebnis einer verwaltungsinternen Erörterung bitte ich bzgl. der Auswirkungen der aktuellen Energiekrise auf den steuerlichen Querverbund von „Versorgungsbetrieben“ mit dem Betrieb von Bädern mittels Blockheizkraftwerken (BHKW) folgende Rechtsauffassung zu vertreten:

Wird ein BHKW zwangsweise abgeschaltet und der Betrieb des Bades vorübergehend geschlossen, nachdem die „Notfallstufe“ des Notfallplans Gas ausgerufen wurde, führt dies alleine nicht zum Wegfall einer bestehenden engen wechselseitigen technisch-wirtschaftlichen Verflechtung i.S.d. § 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 KStG zwischen dem Betrieb eines Bades und einem „Versorgungsbetrieb“.

Gleiches gilt, sofern ein BHKW (vorzeitig) aus Eigeninitiative der Energieversorgungsunternehmen im Sinne der Aufforderung der Bundesregierung, Gas zu sparen, abgeschaltet wird.

Die vorgenannten Ausführungen gelten jedoch nur im Falle einer vorübergehenden Abschaltung des BHKW. Im Falle einer endgültigen Stilllegung des BHKW besteht hingegen keine technisch-wirtschaftliche Verflechtung mehr, sodass die Voraussetzungen für die Zusammenfassung i.S.d. § 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 KStG nicht mehr vorliegen. Hierbei sind die Gründe für die endgültige Stilllegung nicht maßgeblich.

Darüber hinaus begründet der Umstand, dass aufgrund der signifikant gestiegenen Gaspreise ein wirtschaftlicher Betrieb der BHKW derzeit i.d.R. nicht möglich ist, für sich nicht die Aberkennung eines bestehenden steuerlichen Querverbundes. Eine Zusammenfassung des Betriebs eines Bades mit einem „Versorgungsbetrieb“ i.S.d. § 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 KStG setzt zwar grundsätzlich voraus, dass das BHKW wirtschaftlich ist. Dies hat daher i.d.R. auch zur Folge, dass grundlegende Veränderungen bei den Lieferbeziehungen eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs des BHKW rechtfertigen.

Allerdings ist in der aktuellen Situation davon auszugehen, dass aufgrund der insgesamt signifikant gestiegenen Energiekosten (u.a. Strom, Gas, Erdöl) auch der Betrieb eines konventionellen Heizkessels keine wirtschaftlichere Alternative zum BHKW darstellt.

III. Gewerbesteuer:

1. Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine bei der Anwendung der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 ff. GewStG

Nach den [gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 31.03.2022](#) wird der Tatbestand der Gewerblichkeit für die Einnahmen, die die Grundstücksunternehmen bis zum 31.12.2022 aus der entgeltlichen Überlassung von möbliertem Wohnraum an die Geflüchteten aus der Ukraine erzielen, nicht geprüft.

Weiter stellen die Erträge aus sonstigen Unterstützungsleistungen – wie beispielsweise aus der entgeltlichen Zurverfügungstellung von Nahrungsmitteln, Hygieneartikeln oder Kleidung – Einnahmen i.S.d. § 9 Nr. 1 S. 3 Bst. c GewStG dar, wenn diese aus unmittelbaren Vertragsbeziehungen mit den Mietern des Grundbesitzes herrühren. Aus Billigkeitsgründen gelten die Geflüchteten aus der Ukraine im Jahr 2022 als (mittelbare) Mieter des Grundstücksunternehmens i.S.d. § 9 Nr. 1 S. 3 Bst. c GewStG, wenn das Grundstücksunternehmen den Wohnraum z.B. an juristische Personen des öffentlichen Rechts vermietet und diese den angemieteten Wohnraum den Geflüchteten aus der Ukraine überlassen (s. gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 31.03.2022 [s. Anlage 3 zu dieser Rundverfügung]).

Durch die [gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 11.11.2022](#) (s. Anlage 9 zu dieser Rundverfügung) **und die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 17.10.2023** (s. Anlage 12 zu dieser Rundverfügung) wurden die Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine bei der Anwendung der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 ff. GewStG **bis zum 31.12.2024 31.12.2023** verlängert.

2. Gewerbesteuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der gestiegenen Energiekosten als Folge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine

Zur Berücksichtigung der Folgewirkungen des Krieges in der Ukraine und der daraufhin beschlossenen Sanktionen der EU sind bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen der nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen die Ausführungen in den [gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 20.10.2022](#) (s. Anlage 6 zu dieser Rundverfügung) zu berücksichtigen.

IV. Einkommensteuer:

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Die Aufnahme von volljährigen Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine durch Alleinstehende in ihren Haushalt führt im Jahr 2022 aus Billigkeitsgründen nicht zu einer steuerschädlichen Haushaltsgemeinschaft und damit auch nicht zum Wegfall der Steuerklasse II beziehungsweise des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende.

Alleinerziehenden Flüchtlingen aus der Ukraine, die in einem Haushalt in Deutschland untergebracht werden, kann hingegen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nicht gewährt werden, wenn sie mit der aufnehmenden Person eine Haushaltsgemeinschaft i. S. d. § 24b Abs. 3 S. 2 EStG bilden.

V. Umsatzsteuer:

Zuwendungen für die technische Hilfe zur Reparatur kriegsbeschädigter Infrastruktur in der Ukraine

Nach dem [BMF-Schreiben vom 13.03.2023](#) (s. Anlage 10 zu dieser Rundverfügung) sind die unentgeltlichen Leistungen, die unmittelbar die Reparatur von kriegsbeschädigter Infrastruktur in der Ukraine zum Ziel haben, bis zum 31.12.2023 nicht als unentgeltliche Wertabgaben zu besteuern.

Weiter sind die entsprechenden Vorsteuerbeträge unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG auch dann zu berücksichtigen, wenn der Unternehmer bereits beim Leistungsbezug beabsichtigt, die Leistungen ausschließlich und unmittelbar für diese Zwecke zu verwenden.

Aufgrund des andauernden Krieges in der Ukraine wurden die vorstehenden Billigkeitsmaßnahmen, die unmittelbar die Reparatur von kriegsbeschädigter Infrastruktur in der Ukraine zum Ziel haben, durch das [BMF-Schreiben vom 24.10.2023](#) (s. Anlage 13 zu dieser Rundverfügung) **bis zum 31.12.2024 verlängert.**

Diese Rundverfügung ersetzt die Rundverfügung vom 18.03.2022 (S 1915 A – St 33 1), die hiermit aufgehoben wird.

Im Auftrag

gez.

Dr. Phuong-Mai Pott

Anlage(n)

- BMF-Schreiben vom 17.03.2022 (BStBl I 2022 S. 330)

- BMF-Schreiben vom 31.03.2022 (BStBl I 2022 S. 345)
- Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 31.03.2022 (BStBl I 2022 S. 335)
- BMF-Schreiben vom 07.06.2022 (BStBl I 2022 S. 923)
- BMF-Schreiben vom 05.10.2022 (BStBl I 2022 S. 1402)
- Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 20.10.2022 (BStBl I 2022 S. 1450)
- BMF-Schreiben vom 17.11.2022 (BStBl I 2022 S. 1516)
- BMF-Schreiben vom 11.11.2022 (BStBl I 2022 S. 1529)
- Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 11.11.2022 (BStBl I 2022 S. 1527)
- BMF-Schreiben vom 13.03.2023 (BStBl I 2023 S. 404)
- BMF-Schreiben vom 17.10.2023 (BStBl I 2023 S. 1792)
- Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 17.10.2023 (BStBl I 2023 S. 1791)
- BMF-Schreiben vom 24.10.2023 (BStBl I 2023 S. 1869)